

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

2. Das sachliche Hauptproblem: die Auffassung des Gnadenbundes.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Saktum zurücktritt. Letztere ist Erneuerung des nach dem Fall geschlossenen Bundes und ist vor allem durch die dort ausgesprochene Verheißung von der Segnung der Heiden und von dem Erbe bedeutsam.¹⁾ Dadurch, daß der Gnadenbund gleich nach dem Fall mit voller Wucht einsetzt, wird alles Folgende nur mehr als Variation der Melodie des Protevangeliums gewertet. Wo vom Gnadenbund die Rede ist, da ist schon das Ganze von Anfang an namhaft gemacht und alle folgenden Erscheinungen (Noah, Abraham) lassen nur die eine große Wahrheit in der Mannigfaltigkeit der Strahlenbrechung zur Darstellung kommen. Hier erinnern wir uns an die eigentümliche Schriftauffassung des Coccejus. Sie erklärt diese Behandlung des Geschichtlichen: das göttliche Offenbarungsleben ist für den Glaubensblick da, wo es in der Zeiterscheinung des Heilsgeschehens durchleuchtet, immer ein Ganzes, charakteristisch Ausgeprägtes. Man könnte sogar versucht sein, die Formel von der heilsgeschichtlichen Methode als fehlerhaft zu bezeichnen und sie ganz und gar zu ersetzen durch jene von der Auffassung der Schrift als eines harmonischen Systems. Jedoch das geht nicht an. Die Teilung der ganzen Offenbarungsgeschichte in Stufen fortschreitender Entwicklung der Geschichte Israels und des neutestamentlichen Gottesvolkes ist ebenfalls gelegentlich erstrebt. Nur kommt sie in der Gottesreichlehre deutlicher heraus als im Föderalsystem. Bereits hier ist zu konstatieren, daß die eine Konstruktion nach Ergänzung durch jene zweite ruft.

2. Das sachliche Hauptproblem: die Auffassung des Gnadenbundes.

Redet man von der heilsgeschichtlichen Bestimmtheit des Coccejanischen Systems, so muß die Kritik seiner Theologie den Aufbau gerade nach dieser Seite hin als durchaus fehlerhaft bezeichnen. Vor allem gilt das von der Subsumierung des mosaischen Gesetzes unter den Gnadenbund. Dies Urteil kann ohne Debatte von vornherein feststehen. Wie aber Coccejus zu dieser merkwürdigen Betrachtungsweise kommt, das hat die bisherige Beurteilung nicht deutlich gemacht, und er ist hier belastet mit einer Verkennung, die er nicht verdient. Liest man die eindringende Analyse bei Diestel und ergänzt sie durch die Ausführungen von Gaß, so erhält man da etwa folgende Auffassung des schwierigen Gegenstandes, die wir zunächst in den Grundzügen referieren: Coccejus bemühe sich eifrig, durch

¹⁾ Foed. § 72. 80. 84 f.
Sährenk, Coccejus. II, 5.

die scharfe Herausarbeitung der beiden Ökonomien des Gnadenbundes die alttestamentliche und neutestamentliche Zeit in ihren schroffen Unterschieden kenntlich zu machen. Von Kapitel 10 ab stehe ja auch die Darstellung wesentlich unter dem Zeichen des Gegensatzes: Moses und Christus. Aber gerade die Kapitel 10—14 müßten als Fortsetzung von 4—9 überraschen,¹⁾ sofern zuerst die ganze neutestamentliche Fülle vorausgenommen und dann doch wieder der Gegensatz der Testamente betont werde. Aus dieser Spannung: Evangelisierung des Alten Bundes und Herabsetzung des Alten Bundes komme Coccejus nicht heraus. Hier sei sein eigentliches Ringen fühlbar, das seinen ganzen Scharfsinn in die Schranken rufe. Zuerst heiße es: der Alte Bund gehört zum Gnadenbund, der Dekalog nicht zum Werkbund; Christus sei Objekt des Glaubens auch in der alttestamentlichen Dispensation des Gnadenbundes.²⁾ Dann wieder werde Moses ein Diener der Verdammnis und Sünde genannt,³⁾ und die Mängel der Ökonomie des Alten Testaments würden rein negativ behandelt. Die Schwächen des Alten Bundes, die in der Schattenhaftigkeit, in der irdisch und partikularistisch bestimmten Art wurzeln, welche irdischen Besitz, langes Leben in den Vordergrund stellen und darum Todesfurcht erzeugen, die unter die Elemente der Welt und die Zeremonien knechten und innerlich keine endgültige Vergebung und Gewissensruhe, keine Kindesstellung und Beschneidung des Herzens vermitteln, — sie brächten noch nicht das Wesen. Es fehle noch die voll genugsame, wirklich gewordene Genugtuung in Christi Tod. Dem gegenüber werde dann wieder betont, daß auch die Gläubigen des Alten Bundes auf das ewige Leben gehofft hätten und daß sie den rechtfertigenden Glauben besaßen. Zwischen diesen beiden Polen schwanke die Theologie des Coccejus hin und her. Das sei ihre eigentliche Not. Diestel hat gesucht, einleuchtend zu machen, daß auch der Schlüssel zu der übermäßigen Typik hier zu suchen sei: die Frommen des Alten Bundes, denen die reale Vollendung des wesenhaften Heilsgutes noch fehle, müßten durch eine Fülle von Weissagungen entschädigt werden, damit doch ihr Stehen unter dem Gnadenbund erwiesen sei. Je mehr Coccejus durch die Betonung der Einheit der göttlichen Gnadenveranstaltung den Unterschied der

¹⁾ Gaß, S. 271, Diestel, S. 236, E. S. K. Müller, S. 191.

²⁾ Foed. § 324.

³⁾ Sa 74 § 23: Filius Dei . . . non fuit minister peccati, ut Moses . . . fecit Mosen ministrum condemnationis.

Testamente verwische, je mehr er alles auf einer Fläche auftrage, je mehr er den Alten Bund christianisierend überschätze, desto mehr müsse er auf der anderen Seite wieder die Mängel desselben unterstreichen. Aber es bleibe doch der Eindruck der Vermischung und Verwischung der beiden Bündnisse, weil nicht nur die ganze Fülle des Heils bereits im Protevangelium entfaltet sei, sondern auch die Väter alle durch den Glauben an Christum gerechtfertigt worden seien.

Diese Kritik hat richtig herausgearbeitet, daß das Ineinander von Bundeseinheit und Gegensatz der Testamente die Eigenart der ganzen Konstruktion ausmacht, was übrigens, wie gezeigt wurde, nichts Neues ist, sondern einfach durch Zwingli, Bullinger und Calvin gegeben war. Jedoch ist die Voraussetzung von einer dem Coccejus zum Bewußtsein gekommenen unerträglichen Spannung nicht richtig. Seine Gedanken können darum nicht durch eine solche motiviert sein, weil seine „Evangelisierung“ des Alten Testaments immer ohne Not Hand in Hand erscheint mit der Betonung der Inferiorität der Gesetzesknechtschaft. Die „Evangelisierung“ ist eben nicht Erfüllung und Entfaltung, sondern nur Voraussage, die durch die nachfolgende Stufe der Heilsgeschichte ins Licht gerückt wird. Wäre diese unsere Auffassung verkehrt, so müßte sich das an dem Hauptpunkte: „Paresis-Apheis“ erweisen. In der „Vorwegnahme“ des Opfers Christi durch die Weissagung im Protevangelium müßte eine Abschwächung der Wahrheit vom geoffenbarten und für uns dahingegebenen Christus liegen. Wie bei den Doetianern die Bürgschaft, so müßte hier die Verkündigung des Gnadenbundes die Sache selbst derart enthalten, daß das heilsgeschichtliche Faktum an Bedeutung verlöre. Das ist aber nicht der Fall. Der Tod Jesu als geschichtliche Tat ist das Ausschlaggebende, das Testament wird, wie schon Cloppenburg sagt, erst im Tode des Testators ratifiziert. Im Protevangelium ist alles enthalten, aber noch nicht gegeben. Man muß zwischen feierlicher Veranstaltung und wesenhafter Vollendung unterscheiden. Wenn einerseits die Sache vorweggenommen wird und auf der anderen Seite die Erfüllung in Christo aufgewiesen wird, wenn sie zwar als etwas Ganzes verkündigt wird, aber doch noch nicht vollendet ist, so ist der Unterschied eben der von Weissagung und Erfüllung. Aber nicht nur zwischen Voraussage und vollendeter Heilstat ist zu unterscheiden, sondern auch zwischen objektiver Vollkommenheit des Geweisagten und der stufenmäßig bestimmten subjektiven Einsicht in das Geweisagte. Es ist durchaus nicht die Meinung des Coccejus, daß das,

was er über den Sinn des Protevangeliums entfaltet, den ersten Empfängern des Gnadenbundes in dieser Entfaltung voll zum Bewußtsein gekommen sei. Wohl haben die Erzväter gelegentlich die Vision des Kommenden, aber die Zeit bis zur Sendung des Mittlers zeigt ja, wie ausdrücklich gesagt wird, geringere Klarheit in bezug auf das Maß der Offenbarung, und von der Gesetzeszeit heißt es: was im Alten Testament zum Gnadenbund gehörte, war gleichsam mit der Decke des Fluches verhüllt. Ebenso wenig ist es seine Ansicht, daß die den Vätern zuteil gewordene Rechtfertigung, die eine solche auf Hoffnung war, mit einem jederzeit heilsgewissen Einblick in die Opfertat Christi verbunden war,¹⁾ sonst könnte er ja nicht sagen, sie hätten noch keine volle Vergebung gehabt. Man muß darum den Ausdruck „Evangelisierung des Alten Testaments“ als irreführend ablehnen. Das Protevangelium ist nur die Ankündigung des Neuen und gibt den Sündern die Ermächtigung, auf Grund der Stipulation die verheißenen Güter zu fordern. Der Erbschaftsgedanke ist hier unentbehrlich: das Verheißene ist noch nicht ausgehändigt. Eine Erinnerung an die reformierte Lehre von den Dekreten gibt noch größere Klarheit: auch da ist, wenn wir an Bezas Entwurf denken, der Heilsrat schon fertig, aber er muß entfaltet werden. Der einzelne ist durch das Dekret zur Herrlichkeit bestimmt, aber doch wird dann das Schema von Rechtfertigung, Heiligung, Vollendung eingearbeitet. Oder man vergleiche damit das andere die ganze Reformationszeit beherrschende Problem: das Verhältnis der überzeitlichen Tat Gottes in der Rechtfertigung zu ihrer subjektiven Aneignung. Beide Male läßt sich das Erste nicht ohne weiteres auf einer Fläche mit der persönlichen Heilsaneignung auftragen. So ist auch im Gnadenbund der göttlichen Absicht nach alles gegeben, aber in stufenmäßiger Erziehung wird es in der Menschheit subjektiv bewußt ergriffen. Und dieser Gesichtspunkt der Erziehung liegt auch der ganzen Typologie zugrunde. Sie ist kein Spielzeug, das die noch nicht Besitzenden durch eine Fülle von Weissagung entschädigt, sondern eine Erziehung des Menschengeschlechts auf das kommende Heil hin. Versteht ja doch Coccejus unter dem Gnadenbund im Alten Testament den Bund der Gnadenverheißung

¹⁾ Sie war ja überhaupt keine *justificatio*, quae est *conscientiae absolutio* et *consummatio*. Sie wurden gerechtfertigt im Glauben an den zu erwartenden Christus. Sa 51 § 9. 12f.

und Gnadenerziehung. Zur Gnadenveranstaltung gehört ihm nicht nur das im Geschichtslauf vollendete Heil, sondern auch seine pädagogische Vorgeschichte seit dem Fall. Er kennt eigentlich nur zweierlei: das Ursprüngliche und das ganz Neue. Wo das Erste zusammenbricht, da setzt sofort die Einflußsphäre des Zweiten ein. Dadurch wird das Gesetz Moses von vornherein in den Dienst des Neuen gestellt und gerät als selbständige Größe ins Hintertreffen. Nur der Gnadenbund bestimmt seinen Zweck. Auch diese Idee, so sehr sie durch die Opposition gegen den Judaismus in seiner israelitischen und römischen Form vermittelt sein mag, ist doch weder blinde Polemik, noch schwache Gedankenlosigkeit. Ihre Begründung gibt Coccejus vielmehr in dem Satz: Mit Sündern läßt sich ein bloßer Werkbund nicht schließen. Was kann Gott vom Sünder erwarten und fordern? Legt er ihm Gesetz auf, dann kann der Endzweck, der von vornherein feststeht, nur Gnade sein. Das ist der Hauptgedanke.

Eine ganz andere Frage ist nun aber die, wie weit diese Inhalte auf der einzelnen Stufe mit vollem Bewußtsein ergriffen werden.

Auch hier wieder muß dazugenommen werden die eigenartige Auffassung der Schrift, die als ein geistdurchwaltetes, organisches Gebilde angeschaut wird, das in keinem Teile stumm bleibt über das Ganze der Offenbarung. Aus der vollendeten Stufe fällt Licht auf die frühere Stufe. Nicht das Bewußtsein der Gläubigen des Alten Testaments soll in erster Linie geschildert werden, sondern das, was wir auf Grund der Vollkommenheit und Deutlichkeit der Schrift jetzt als Inhalt des Gnadenbundes wahrnehmen. Coccejus gibt nicht Geschichte der Bewußtseinsentwicklung der Bundesgenossen, sondern will eine religiöse Geschichtsbetrachtung vermitteln, die durch seinen Glauben an die organische Schriftauffassung gestützt ist.

Das Unzulängliche ist bei Coccejus vor allem dies, daß er aus der voraus sagenden Verheißung einen Bund macht und dann durch den Bundesgedanken die Heilsgeschichte systematisiert. Dadurch verwirren sich dann auch die Begriffe; denn neben den Ökonomien des Alten und Neuen Testaments auch diesen Gnadenbund ein Testament heißen, das bedeutet Unklarheit ohne Ende. Coccejus ist darin, wie aus unserer Geschichte der Föderaltheologie hervorgeht, völlig abhängig von der Tradition. Vergleicht man ihn aber etwa mit Gomarus, der besonders hervorhebt, wie Werkbund und Gnadenbund sich ineinanderfügen, so zeigen doch wenigstens seine Abrogationen, daß er eine Lösung des Alten und eine sieghafte Vollendung des

Neuen verständlich machen will. Das ist wieder das geschichtliche, vorwärtstrebende Moment bei ihm. Doch zunächst müssen die Fragen erörtert werden, die sich gerade an diese Form seiner Systematik anschließen.

3. Die Stufen der Abschaffung und die negative Fassung des Systems.

Die Form, in die Coccejus seine Gedanken gießt, ist mit Recht mannigfach beanstandet worden. Diestel hat¹⁾ die fünf Modi der Abschaffung so aufgefaßt, daß sie nicht als sukzessive Stufen, sondern als begrifflich geschiedene Momente nebeneinander gestellt sind. Bei dieser Auffassung ist die Setzung des Gnadenbundes neben die Sünde besonders anstößig. Jedoch diese Interpretation ist unhaltbar. Es wird vielmehr ausdrücklich betont,²⁾ daß der Werkbund in gradweiser Aufhebung dem Untergang zueilt. Von Wichtigkeit für das Verständnis der Abrogationen ist besonders die Summa. Dort wird als Synonym für abrogatio und antiquatio evacuatio gebraucht. Die Idee ist, daß die durch das Eingreifen des Gnadenbundes anhebende Entwicklung immer mehr alle Restbestände des Werkbundes ausräumt und entleert.³⁾ Der Befreiungsprozeß bis in die Vollendung hinein soll dargestellt werden. Hier ist wiederum die Idee der heilsgeschichtlichen Entfaltung deutlich. Hier ist auch ebenfalls wieder die Barockvorliebe für den drängenden, bewegten Rhythmus wahrzunehmen. Wir müssen darum zunächst einmal die chronologische Auffassung durchzuführen versuchen. Scheiden wir fürs erste die zweite Stufe aus, so haben wir in dem Auftreten der Sünde (1), der Ankündigung des Neuen Testaments (3), dem Tode (4), der Auferstehung des Leibes (5), lauter gradweise aneinandergereihte Etappen vor uns. Nur bei der zweiten Abschaffung scheint diese Auffassung zu versagen. Man kann diese nicht auffassen als Darstellung des foedus gratiae nudum,⁴⁾ das im Paradies nach dem Fall geschlossen wird. Die ausführlichen Darlegungen über das Protevangelium kommen ja erst bei der dritten Abschaffungsstufe im 10. Kapitel. Es bleibt nur die Möglichkeit, daß man die zweite Abschaffung als vorzeitlichen Ewigkeitsakt faßt und in der dritten Stufe dann die öffentliche Ankündigung dieser

¹⁾ Gesch. des A. T., S. 529.

²⁾ Foed. § 58.

³⁾ Sa 31 § 1: „ut ita non sine legis potentia moriamur peccato paulatim et Deo magis magisque vivamus.“

⁴⁾ Vgl. Foed. § 338.